

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/376b7216-e08b-3119-b9cc-65bde0a500a2>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 167 VwGO - Anwendung der [ZPO](#); Vollstreckungsgericht; vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) ¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für die Vollstreckung das [Achte Buch der Zivilprozessordnung](#) entsprechend. ²Vollstreckungsgericht ist das Gericht des ersten Rechtszugs.

(2) Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen können nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

